



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 13. Februar 2019 (StB 82)

B 8/2019

Volksschule: Raumprogramm 2019–2024

**Vom Grossen Stadtrat mit
einer Protokollbemerkung
beschlossen am 11. April 2019.
(Definitiver Beschluss des Grossen Stad-
rates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategischer Schwerpunkt gemäss Gemeindestrategie

Quartiere stärken

Leitsatz: Die Quartiere sind als Wohn-, Aufenthalts-, Arbeits- und Identifikationsorte der Schlüssel für eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung der Stadt Luzern.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Bildung

Legislaturgrundsatz L9 Das Volks- und Musikschulangebot der Stadt Luzern ist qualitativ hochstehend und zukunftsgerichtet.

Legislaturziel Z9.1 Die Volksschule ist Teil des Quartierlebens und stärkt die Quartierentwicklung.

Legislaturziel Z9.2 Die Tagesstrukturen der Volksschule (Schulzeiten, Betreuungsangebote) werden entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen weiterentwickelt und angepasst.

Legislaturziel Z9.5 Das integrierte Sekundarschulmodell Stadt Luzern ist gemäss Evaluation abgeklärt und die weitere Umsetzung festgelegt.

Gesundheit

Legislaturgrundsatz L12 Die Stadt Luzern unterstützt die gesunde Entwicklung der Wohnbevölkerung und insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Soziale Sicherheit

Legislaturgrundsatz L15 (Leitsatz zum Schwerpunkt 8) In der Stadt Luzern wird das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, aber auch Kulturen und sozialer Gruppen gelebt.

Legislaturziel Z15.2 Die Stadt Luzern erlangt das Unicef-Label «Kinderfreundliche Gemeinde».

Umweltschutz und Raumordnung

Legislaturziel Z21 Die konkrete Planung für die Weiterentwicklung ausgewählter Quartierzentren liegt unter Einbezug der Quartierbevölkerung sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor.

Übersicht

In der Volksschule Stadt Luzern sind, bedingt durch die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Vorgaben durch den Lehrplan 21, Antworten auf die daraus resultierenden Herausforderungen zu geben. Die wesentlichsten übergeordneten Entwicklungen betreffen nach wie vor die Bildungsziele und Lehrpläne, die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, die lernmethodischen und didaktischen Bereiche des Unterrichts, die schulinternen Strukturen sowie die Tagesstrukturen (Betreuungsangebote Kindergarten und Primarschule sowie Mittagsangebote der Sekundarschule).

Will die Stadt Luzern den kantonalen Anforderungen an eine zukunftsgerichtete Schule gerecht werden, bedarf es einer ganzheitlichen und vernetzten Betrachtung, Planung, Zielsetzung, Umsetzung und Evaluation aller Prozesse in der Schule. Dieser Aufgabe widmet sich der vorliegende Bericht mit dem Fokus auf der Erhaltung und Bereitstellung notwendiger Raumangebote für die Schule, inklusive schul- und familienergänzender Betreuung.

Mit B+A 29/2012 vom 16. August 2012: «Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen» haben die Dienstabteilungen Immobilien und Volksschule den Bericht B 37/2006 vom 20. September 2006: «Volksschule: Entwicklungen und bauliche Konsequenzen» aktualisiert und den Stadtteil Littau integriert. Die in diesem Bericht und Antrag gemachten Schülerprognosen wurden mit der Studie «Schulraumentwicklung Luzern – Stadtteile Littau und Reussbühl» verifiziert. Mit dem auf dieser Studie basierenden B+A 10/2015 vom 22. April 2015: «Schulraumentwicklung im Stadtgebiet Littau/Reussbühl» wird für den Stadtteil Littau der Instandsetzungs- und Investitionsbedarf bei den Schulhäusern aufgezeigt.

Der vorliegende Bericht «Volksschule: Raumprogramm 2019–2024» stützt sich auf den B 37/2006 und den B+A 29/2012 und aktualisiert die Raumstandards als Grundlage für die gesamtstädtische Schulraum-Entwicklungsstudie, welche seit Oktober 2018 durch eine verwaltungsexterne Firma in enger Begleitung durch die Dienstabteilungen Immobilien und Volksschule erarbeitet wird.

Die Ziele des vorliegenden Berichtes sind:

- Schaffen eines Überblicks über die aktuelle übergeordnete Entwicklung der Volksschule mit Fokus auf raumrelevante Veränderungen;
- Aufzeigen der Auswirkungen von Schulentwicklung auf die räumlichen Bedürfnisse der Volksschule;
- Aktualisierung der Raumstandards für die Definition der Raumprogramme bei künftigen Schulhausneubauten und -sanierungen.

Die Entwicklungen im Unterricht und bei der schul- und familienergänzenden Betreuung (Tagesstrukturen Volksschule) werden berücksichtigt. Die Ausführungen sind abgestimmt auf die kantonalen Vorgaben gemäss Konzept «Schulen mit Zukunft» und revidiertem Gesetz über die Volksschulbildung, auf den Lehrplan 21 sowie die kantonalen Empfehlungen für Schulbauten (2018) und die Broschüre «Dem Lernen Raum geben».

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
1.1 Schulentwicklungen	5
1.2 Folgerungen	6
2 Allgemeine schulpolitische Zielsetzungen	7
3 Schulentwicklung Stadt Luzern	7
3.1 Lehrplan 21	7
3.2 Wochenstundentafel	8
3.3 Förderangebote	8
3.3.1 Heterogenität und Integrative Förderung, Integrative Sonderschulung	8
3.4 Integriertes Modell der Sekundarschule Stadt Luzern	9
3.5 Betreuungsangebote (Tagesstrukturen)	10
3.5.1 Betreuungsangebote Primarschule und Kindergarten, Weiterentwicklung	10
3.5.2 Mittagsangebot Sekundarschule	10
4 Raumbedarf Volksschulangebot und Richtwerte	11
4.1 Raumprogramm Kindergarten und Primarschule	11
4.1.1 Änderungen gegenüber B+A 29/2012	13
4.2 Raumprogramm Betreuungsangebote für die Primarschule und die Kindergärten	13
4.2.1 Änderungen gegenüber B 12/2016: «Tagesstrukturen in der Volksschule»	14
4.3 Raumprogramm Sekundarschule mit Mittagstischangebot	15
4.3.1 Änderungen gegenüber B+A 29/2012	16
4.4 Raumbeziehungen	17
4.5 Spiel- und Pausenplätze	18
5 Schlussfolgerungen	19
6 Antrag	20

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Schulentwicklungen

Die Schule hat immer den Auftrag, Kinder für eine Welt von «morgen» stark zu machen; für gesellschaftliche Herausforderungen, wie sie sich vielleicht in zwanzig Jahren stellen werden. Diesem Auftrag gerecht zu werden, ist eine permanente Aufgabe. Ziele und deren Massnahmen sollen deshalb in mehreren Schritten formuliert werden.

1. Kernkompetenzen und Mindeststandards beschreiben

Der Lehrplan 21 zeigt auf, welche Grundanforderungen die Lernenden am Ende eines Zyklus in der zweiten, sechsten und neunten Klasse erreichen sollen. Inhaltlich sind leichte Verschiebungen zu naturwissenschaftlichen Fächern festzustellen. Insbesondere soll das Fach «Medien und Informatik» künftig einen grösseren Stellenwert erhalten. Im Gegensatz zu einem Schulraumkonzept mit speziellen Informatikzimmern sollen Computer im Unterricht in allen Fächern als alltägliches flexibles Arbeitsinstrument zum Einsatz kommen. Dies hat wesentliche Anpassungen der Infrastruktur und der technischen Ausstattung der Schulzimmer zur Folge.

Da der Kanton Luzern bisher im Vergleich zu anderen Kantonen am wenigsten Unterrichtslektionen pro Woche angeboten hatte, wurde die gesamte Anzahl der Wochenstunden im Schnitt um zwei Lektionen pro Schuljahr erhöht. Dies bedeutet, dass die Schulräume stärker ausgelastet sind. Die Nutzung der Schulräume für nicht obligatorische Bildungsangebote – wie beispielsweise für Religions- oder Musikunterricht – wurde an die Randzeiten des Unterrichtstages gedrängt.

2. Schulstrukturen im Sinne von längerfristigen Zyklen schaffen

Die Schule will auf das individuelle Entwicklungstempo der Kinder Rücksicht nehmen und löst sich vom starren jahrgangsorientierten Klassensetting. Der Lehrplan orientiert sich an sogenannten Zyklen. Umgesetzt wird dieses Anliegen beispielsweise in Basisstufen, im altersgemischten Lernen oder im durchlässigen System der Integrierten Sekundarschule. Für derartige Schulformen ist eine vielfältige Lernumgebung von zentraler Bedeutung. Es braucht Räume, in denen verschiedene Lerngruppen arbeiten können und Einrichtungen, die verschiedenartiges Lernmaterial zugänglich machen.

3. Den Umgang mit Heterogenität im Unterricht fördern

Ein wesentliches Merkmal unserer gegenwärtigen und künftigen Welt ist die Vielfalt. Damit verbunden ist die Anforderung an die Schule, der Vielfalt der Lernenden gerecht zu werden. Dafür braucht es Lernräume, in denen konzentriert gearbeitet werden kann und Räume, in denen Lernende gemeinsam Lösungen finden und ihr Wissen austauschen können. Räume für die Schule der Zukunft

sind flexibel und ermöglichen Gemeinschaftserfahrungen sowie individuelles Arbeiten. Sie bieten eine anregende Lernumgebung, in der sich Lernende selbstständig und auch eng geführt entwickeln können.

Lehrpersonen sind durch die Heterogenität der Lerngruppe stark herausgefordert. Es ist wichtig, ihnen die nötigen Hilfsmittel und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, sie aber auch in der beruflichen Weiterentwicklung (Qualifikation, Weiterbildung usw.) zu unterstützen und zu fördern.

4. Schulische Unterstützungsangebote überprüfen und ergänzen

Die Einführung der Integrativen Förderung und der Integrativen Sonderschulung weichen die künstliche Grenze zwischen «normal» und «förderbedürftig» auf. Möglichst viele Lernende sollen den Zugang zum Klassenunterricht erhalten. Dies hat eine Verschiebung vom Unterricht in einzelnen Klassenzimmern zu erweiterten Schulräumen mit flexibler Nutzung zur Folge. Lehrpersonen sind nicht mehr «Einzelkämpfer» im abgeschlossenen Schulzimmer, sondern arbeiten im Team und unterstützen sich gegenseitig. Damit Lehrpersonen den gestiegenen pädagogischen Herausforderungen gerecht werden können, brauchen sie Räume für ihre Zusammenarbeit und technische Kommunikationsmittel.

5. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen bereitstellen

Immer mehr Eltern wünschen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Interesse an Betreuungsplätzen in der Schule steigt stetig. Die Schule wird vom reinen Lernort zum Lebensraum, in dem das Kind den ganzen Tag verbringen kann. Von morgens um 7 bis abends um 18 Uhr wird die Schule künftig Bildung innerhalb des obligatorischen Unterrichts, aber auch Bildung im Bereich der Freizeit und der sozialen Gemeinschaftserfahrungen anbieten. Dafür braucht es anregende Räume für Verpflegung, Arbeit, Ruhe, Spass und Spiel – drinnen und draussen.

1.2 Folgerungen

Der Lehrplan 21, der Ausbau der Betreuungsangebote sowie die Umsetzung des integrierten Modells der Sekundarschule, aber auch der Ausbau der Unterstützungsangebote vor Ort bedürfen einer Prüfung der Raumangebote in den Schulhäusern. Die heute für die Volksschule genutzten Bauten in der Stadt weisen einen unterschiedlichen Nachholbedarf auf, um die erweiterten betrieblichen Anforderungen zu erfüllen. Bei den Schulbauten in der Stadt ist eine kontinuierliche Planung erforderlich, die sich an betrieblichen wie bautechnischen Prioritäten orientiert. Die kontinuierliche Erfüllung von betrieblichen und baulichen Anforderungen einerseits und die finanziellen Gegebenheiten andererseits sind eine grosse Herausforderung an die Schulbetriebe, die Verwaltung und die Politik.

2 Allgemeine schulpolitische Zielsetzungen

Das kantonale Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) umschreibt in § 4 das allgemeine Bildungsziel und in § 5 die Ziele der Volksschule. Davon abgeleitet ist der Grundauftrag der Volksschule der Stadt Luzern. Zu diesem Grundauftrag gehören (vgl. B+A 29/2017 vom 20. September 2017: «Gesamtplanung 2018–2022», S. 27):

- Bereitstellen einer qualitativ hochstehenden, zukunftsgerichteten Schule;
- Führen einer quaternahen Volksschule. Zur Volksschule gehören: Kindergarten, Primar- und Sekundarschule, Schulunterstützung (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Logopädische Dienste und Psychomotorische Therapie) und bedarfsgerechte Betreuungsangebote (Frühmorgenbetreuung, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Aufgabenhilfe);
- Bereitstellen eines breiten schulunterstützenden und schulergänzenden Leistungsangebotes im vor- und nebenschulischen Bereich (Schulgesundheitsangebote usw.);
- Vermitteln derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten an die Lernenden, die es ihnen ermöglichen, ihre Lebenssituation altersadäquat zu gestalten und zu bewältigen, sowie Schaffen der Grundlagen für die spätere berufliche Ausbildung und für den Besuch weiterführender Schulen;
- Fördern der Fähigkeit zu selbstständigem, lebenslangem Lernen;
- Weiterführung der Umsetzung der Integrativen Förderung in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und Lehrpersonen;
- Bereitstellen der für den Schulbetrieb notwendigen Liegenschaften und übrigen Infrastrukturen (Unterhalt und Bereitstellung Schulhäuser, Turn- und Sportanlagen, IT usw.);
- Zeitgemässe Führung der obligatorischen Gemeindeaufgabe Musikschule;
- Weiterentwickeln des Bildungsangebots im Sinne einer innovationsorientierten Schule.

3 Schulentwicklung Stadt Luzern

Zu den hauptsächlich schulhausübergreifenden, schulischen Entwicklungen gehören aktuell die Umsetzung des Lehrplans 21 mit den zugehörigen Wochenstundentafeln, die Umsetzung des städtischen Modells der Integrierten Sekundarschule, die Einbindung neuer Technologien (ICT; englische Abkürzung für «information and communication technology») in allen Schulstufen sowie die Angebote der schulergänzenden Betreuung beziehungsweise Mittagsangebote der Sekundarschule.

Die steigende Anzahl von Lernenden im Angebot der Integrativen Sonderschulung und im Bereich von Lernenden mit herausforderndem Verhalten sind weitere Themen aktueller Schulentwicklungen mit Auswirkungen auf das schulische Raumangebot. Insgesamt kann festgestellt werden, dass solche Veränderungen eine Anpassung des Raumangebots im Schulbereich verlangen.

3.1 Lehrplan 21

Im Lehrplan wird der bildungspolitisch legitimierte Auftrag der Gesellschaft an die Volksschule erteilt. Er legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest und ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden.

Der Lehrplan 21¹ umschreibt, welche Wissensbestände, kulturellen Errungenschaften und Werte der Gesellschaft – mit Blick auf die heutigen und künftigen Anforderungen an die Lernenden – weitergegeben werden. Er hat die Ziele und Inhalte des Unterrichts an der Volksschule (einschliesslich Kindergarten) in 21 Projektkantonen harmonisiert und wird im Kanton Luzern seit Schuljahr 2017/2018 im Kindergarten und in der Primarschule verpflichtend umgesetzt, ab 2019/2020 in der Sekundarschule. Notwendige kantonale Anpassungen wie Auswirkungen auf die Wochenstundentafel, kantonsspezifische Ergänzungen, Zuordnung auf die Niveaus der Sekundarschule usw. bewirkten, dass die Einführung gestaffelt erfolgte.

3.2 Wochenstundentafel

Die Anzahl Unterrichtslektionen, welche die Lernenden je Woche erfüllen müssen, ist in der sogenannten Wochenstundentafel 2017 (WOST 2017) festgehalten. Generell findet gegenüber der alten WOST 2006 ein Ausbau um 1–2 Lektionen je nach Stufe statt.

Die Anzahl Lektionen, welche jeder Klasse zur Verfügung gestellt werden müssen, hat entscheidende Konsequenzen auf das Schulraumangebot, insbesondere auf das Mengengerüst der Räume für den fachspezifischen Unterricht (Sport, textiles und technisches Gestalten, Hauswirtschaft usw.).

3.3 Förderangebote

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12. April 2011 (SRL Nr. 406) und § 14 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV; SRL Nr. 405) führt die Stadt folgende Förderangebote zur bestmöglichen Ausbildung und Erziehung der Lernenden:

- Integrative Förderung;
- Integrierte Sekundarschule;
- Integrative Sonderschulung;
- Deutsch als Zweitsprache (Aufnahmeklassen);
- Deutsch als Zweitsprache (Aufbauunterricht);
- Nachhilfeunterricht;
- Spezielle Angebote zur Förderung von Begabten;
- Time-out-Klasse;
- Aufgaben- und Lernbegleitung.

3.3.1 Heterogenität und Integrative Förderung, Integrative Sonderschulung

Heterogenität bezeichnet die Verschiedenheit und Vielfalt innerhalb einer Lerngruppe. Lernende sind verschieden in Bezug auf Alter, Geschlecht, Entwicklung, Erstsprache, Migrationshintergrund und soziale Herkunft. Auch in Bezug auf Leistung, Motivation und Verhalten bringen Lernende unterschiedliche Voraussetzungen mit.

¹ Vgl. Lehrplan 21: Grundlagen für den Lehrplan 21, verabschiedet von der Plenarversammlung der deutschsprachigen EDK-Regionen, 18. März 2010.

Integrative Schulungsformen bestehen im Kanton Luzern seit 1986. Im Jahr 2011 wurde die Integrative Förderung (IF) im Kanton Luzern flächendeckend in der Primar- und in der Sekundarschule eingeführt. Ziel war, möglichst allen Lernenden eine ihren Voraussetzungen angepasste Mitarbeit und Beteiligung in der Klassengemeinschaft sowie eine wohnortsnahe Bildung zu ermöglichen. Seit 2014 gilt die Einführung der Integrativen Förderung als abgeschlossen. Integration ist ein Auftrag der Schulen und gehört zu den kantonalen Qualitätsansprüchen der Volksschulen im Kanton Luzern.

Die Integrative Förderung wird mithilfe verschiedener Massnahmen umgesetzt, insbesondere durch:

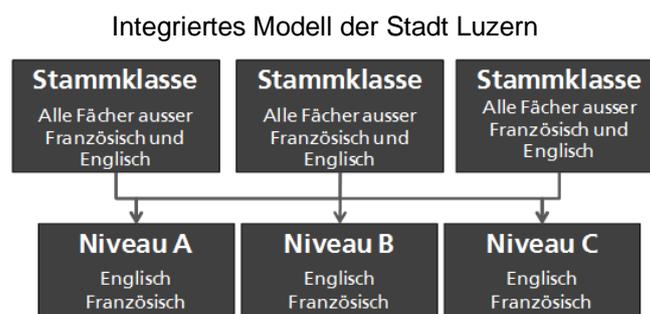
- Anpassung des Unterrichts in der Regelklasse;
- Erteilung von Förderunterricht;
- Anpassung der Lernziele in bestimmten Fächern;
- eine individuelle Beurteilungsform;
- Beratung der Lehrpersonen und Schulleitungen in heilpädagogischen Fragen.

Bei der Gestaltung der Räume als Lernorte ist den Bedürfnissen der verschiedenen Lernenden, auch Lernenden mit körperlichen, geistigen, sprachlichen oder sinnlichen Beeinträchtigungen, und der Lehrpersonen sowie der Realisierung integrativer und binnendifferenzierender Lehr- und Lernformen Rechnung zu tragen. Offen zugängliche Räume mit unterschiedlichen Lernmaterialien ermöglichen den Schülerinnen und Schülern ein individuelles und eigenständiges Lernen. Die Schulanlage soll zudem für klassenübergreifende Zusammenarbeit und schulische als auch öffentliche Veranstaltungen eingerichtet sein sowie hell und einladend wirken.

3.4 Integriertes Modell der Sekundarschule Stadt Luzern

Die Stadt Luzern hat sich mit Beschluss der Schulpflege vom 2. Juli 2010 und mit der Bestätigung dieses Beschlusses vom 4. April 2011 durch die Bildungskommission für das integrierte Modell in der Sekundarschule entschieden.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 reichte die Bildungsdirektion der Stadt Luzern bei der kantonalen Dienststelle Volksschulbildung zuhanden des Regierungsrates einen Antrag zur Führung des Modells «Stammklassen mit Grund- und erweiterten Anforderungen, Umsetzung ab Schuljahr 2016/2017» ein. Mit Beschluss 765 vom 2. Juli 2014 wurde das Gesuch durch den Regierungsrat beantwortet. Der Regierungsrat beschloss, dass die rechtlichen Regelungen gemäss Verordnung zum Gesetz über die Volksschule von der Sekundarschule der Stadt Luzern grundsätzlich einzuhalten sind. Dies betrifft insbesondere die Führung der Niveaufächer und die Beurteilung der Lernenden.



Der Fremdsprachenunterricht und das Wahlfachangebot werden somit in Niveaüzügen unterrichtet.

3.5 Betreuungsangebote (Tagesstrukturen)

Das Gesetz über die Volksschulbildung beauftragt die Gemeinden, dafür zu sorgen, dass den Lernenden bedarfsgerecht schul- und familienergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung stehen (§ 36 VBG). Mit B+A 30/2012 vom 16. August 2012: «Tagesstrukturen in der Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen», StB 749 desselben Datums und dem Nachfolgebericht B 12/2016 vom 4. Mai 2016: «Tagesstrukturen in der Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen 2018–2021» hat der Grosse Stadtrat beschlossen, den Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung voranzutreiben. Die Ausbaurkosten für den Betrieb werden jährlich mit dem Budget der Volksschule bewilligt.

Zur infrastrukturellen Entwicklung formuliert B 12/2016: «Noch nicht vorhandene Räume, die in den kommenden Jahren entwickelt werden müssen, werden grundsätzlich mit den angezeigten Schulhausneubauten oder Gesamtsanierungen innerhalb der Schulanlage erstellt. Sie werden in den Gesamtprojekten angezeigt und sind in diesem Sinn Teil der Investitionsplanung.»

3.5.1 Betreuungsangebote Primarschule und Kindergarten, Weiterentwicklung

Die gesamtstädtische Versorgungsquote (Durchschnitt aller Schulbetriebe) beträgt per 1. August 2018 (Prognose Klassenplanung) zirka 34 Prozent. Die Versorgungsquoten in den einzelnen Schulbetrieben unterscheiden sich stark. Eine Versorgungsquote gilt im städtischen Durchschnitt und muss für die Schulraumplanung quartierspezifisch angewendet werden. Der Stadtrat hat im Herbst 2018 beschlossen, dass der Bedarf künftig quartierspezifisch erhoben werden soll.

Mit der Stellungnahme zu den Motionen 160, Adrian Albisser und Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion vom 27. November 2017: «Unterrichtszeiten der Volksschule evaluieren», und 161, Judith Wyrsh und Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 28. November 2017: «Tages-schulen für die Stadt Luzern», stellt der Stadtrat einen Planungsbericht (2021) in Aussicht. Es entspricht der Strategie der Stadt Luzern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu unterstützen und zu fördern. Dem Ausbau der schulergänzenden Betreuung kommt eine hohe Bedeutung zu, und es ist absehbar, dass das Mengengerüst weiter ausgebaut werden muss.

3.5.2 Mittagsangebot Sekundarschule

Gemäss B 12/2016 soll in der Sekundarschule ein altersadäquates Angebot aufgebaut werden, welches das Tagesstrukturangebot passend für diese Altersgruppe umsetzt. Dabei handelt es sich um die Umsetzung eines Mittagsangebots und die organisatorische Anpassung des bestehenden Angebots der Aufgaben- und Lernbegleitung.

Die Umsetzung des altersadäquaten Mittagsangebots in den sechs Sekundarschulen (Gasshof, Hubelmatt, Mariahilf, Matt, Tribtschen, Utenberg) wurde in einer ersten Etappe im Sommer 2018 umgesetzt. Die zweite Etappe mit der Möglichkeit, eine warme Mahlzeit zu beziehen, folgt auf Schuljahr 2020/2021.

Struktur und Angebot

Seit Schuljahr 2018/2019 sind die Sekundarschulen der Stadt Luzern, wenn Nachmittagsunterricht stattfindet, ganztägig offen. An diesen Tagen erhalten die Jugendlichen Gelegenheit,

- sich beaufsichtigt in der Schule aufzuhalten;

- sich in der Schule selbst zu verpflegen und/oder
- über den Mittag schulhauspezifische, freizeitorientierte Angebote zu nutzen und/oder in der Schule zu lernen und Aufgaben zu erledigen.

Die Nutzung dieser Angebote ist für die Lernenden freiwillig, und sie können das Angebot punktuell, phasenweise oder regelmässig in Anspruch nehmen. Wer über den Mittag in der Schule bleibt, muss sich in den definierten Innen- und Aussenräumen und/oder Strukturen und Angeboten aufhalten.

4 Raumbedarf Volksschulangebot und Richtwerte

Das Raumprogramm wird jeweils für ein Schulhaus mit «Y»Abteilungen dargestellt.

Die angegebenen Werte sind Richtgrössen für Neubauten. Bei Sanierungen von bestehenden Anlagen müssen aus bautechnischen Gründen die bestehenden Raumstrukturen meist übernommen werden. Einige Räume, wie Klassen- und Gruppenzimmer, fallen daher meist kleiner aus. Abweichungen vom Raumprogramm sind schulhauspezifisch möglich, das Flächentotal soll jedoch eingehalten werden.

Nach den folgenden Raumprogrammen «4.1 Kindergarten und Primarschule», «4.2 Betreuungsangebote für die Primarschule und die Kindergärten» und «4.3 Sekundarschule mit Mittagstischangebot» sind jeweils die Änderungen gegenüber dem B+A 29/2012: «Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen» bzw. dem B 12/2016: «Tagesstrukturen in der Volksschule» angegeben. Im Flächentotal bleiben die Raumprogramme in etwa gleich, da sich Mehrflächen und Flächenkürzungen durch Mehrfachnutzungen in etwa aufheben.

Parameter Y: In den Tabellen der folgenden Kapitel 4.1 bis 4.3 steht jeweils der Parameter Y für die Anzahl Abteilungen in einer Schulanlage. Eine Abteilung kann aus einer Klasse oder bei Mischklassen aus zwei Klassen bestehen, zum Beispiel bildet eine 1./2. oder 3./4. Klasse eine Abteilung mit zwei Klassen. Eine Abteilung beansprucht grundsätzlich ein Klassenzimmer sowie die zugehörigen Fach- und Nebenräume (technisches und textiles Gestalten; Wirtschaft, Arbeit, Haushalt; Naturlehre; Gruppenzimmer usw.).

4.1 Raumprogramm Kindergarten und Primarschule

Richtwerte für eine Primarschulanlage mit Y Abteilungen				
Raum	Richtgrösse Stadt (Empfehlungen Kanton)	Anzahl Räume bei Y Abteilungen		Bemerkungen
		Y ≤ 12	Y ≥ 13	
Klassenzimmer				
Klassenzimmer PS	80 m ² (mind. 70 m ² , mit Gruppenraum bis 110 m ²)	Y	Y	
Kindergarten	135 m ² (135–150 m ²)	Y/3	Y/3	Grundsätzlich ist je 3 Abteilungen PS 1 Kindergarten notwendig.

Gruppenräume				
Gruppenraum	40 m ² (mind. 25 m ² , bei Neubauten 35–40 m ²)	Y/2	Y/2	Je 2 Klassenzimmer 1 Gruppenraum, Fläche ½ Klassenzimmer
Arbeitsnischen	6 m ² (keine Angabe)	Y	Y	Bei Klassenzimmerfläche < 75 m ²
Spezialräume Unterricht				
Werkraum	80 m ² (85 m ²)	1	2	
Maschinenraum	40 m ² (40 m ²)	1	1	Mit Sichtkontakt zum Werkraum
Mehrzweckraum (Nasswerken)	80 m ² (85 m ²)	1	1	
Textiles Gestalten	80 m ² (85 m ²)	1	2	
Vorbereitung	40 m ² (keine Angabe)	2	2	
Lagerraum	40 m ² (20–40 m ²)	2	4	
Musikschule	20 m ² (keine Angabe)	1	2–3	
Förderung				
Schulsozialarbeit Büro	18 m ² (30 m ² , inkl. Besprechung)	1	1	
Besprechungszimmer	20 m ² (20 m ²)	1	1	
Deutsch als Zweitsprache	(keine Angabe)			Findet in einem Gruppen- raum statt
Integrative Förderung	40 m ² (35 m ² ; ½ KLZ)	2	3	
Logopädie	60 m ² (mind. 57 m ²)			Angebot über mehrere Schulhäuser
Psychomotorik	150 m ² (155–180 m ²)			Angebot über mehrere Schulhäuser
Gemeinschaftsräume				
Aula	≥ 150 m ² (keine Angabe)		1	
Mehrzweckraum/Singen/Musik	120 m ² (keine Angabe)	1		
Bibliothek	(70–100 m ²)			In Betreuung integriert (siehe Kap. 4.1.1 unter Bibliothek)
Turnhalle inkl. Nebenräume	Baspo- Norm (Baspo-Norm)	1	2	Fläche gemäss Baspo- Norm
Lehrpersonenräume				
Lehrerzimmer	Y × 4 m ² (keine Angabe)	1	1	Je Abteilung 4 m ²
Vorbereitungsraum/Sammlung	Y × 6 m ² (keine Angabe)	1	1	Je Abteilung 6 m ²
Büro Schulleitung	20 m ² (18 m ² plus Sekretariat)	1	1–2	1 grösseres Büro oder 2 Büros à 20 m ²
Besprechungszimmer	20 m ² (20 m ²)	1	1	

4.1.1 Änderungen gegenüber B+A 29/2012

- **Gruppenraum:** Richtwert bisher 30 m², neu 40 m² oder ½ Klassenzimmer. Schulanlagen verfügen über ein Grundraster, sodass ein Gruppenraum meist der Hälfte eines Klassenzimmers entspricht.
- **Technisches Werken, Maschinen- und Lagerraum:** Diese Räume müssen gemäss den Brandschutzvorschriften vom Werkraum getrennt angeboten werden.
- **Integrative Förderung (IF):** Zu Beginn der Integrativen Förderung in der Volksschule Stadt Luzern wurde davon ausgegangen, dass diese Förderung ausschliesslich in der Klassengemeinschaft stattfindet; so wie dies auch in den kantonalen Empfehlungen vorgesehen ist. Mit zunehmender Praxiserfahrung zeigte sich, dass diese Förderung hin und wieder in getrennten Räumen stattfindet. In den Schulhäusern wurden frei stehende Räume für die Integrative Förderung reserviert. Es zeigt sich nun, dass pro sechs Abteilungen ein IF-Raum für die Integrative Förderung in Gruppenzimmergrösse benötigt wird.
- **Bibliothek:** Die Bibliothek wird, wo möglich, in den Betreuungsbereich integriert oder nahe der Betreuung angesiedelt und kann jeweils an den Vormittagen für den Unterricht genutzt werden. Die Nutzung an Nachmittagen z. B. für die Ausleihe oder auch für den Klassenunterricht legt die zuständige Schulleitung fest oder erfolgt in Absprache. Durch die Integration der Bibliothek in den Betreuungsbereich ergeben sich Synergien, und Spitzenbelegungen in der Betreuung (z. B. Dienstag- und Donnerstagnachmittag) können abgedeckt werden.

4.2 Raumprogramm Betreuungsangebote für die Primarschule und die Kindergärten

Richtwerte für ein Betreuungsangebot Primarschule und Kindergarten mit 20 Betreuungs- und 10 Mittagstischplätzen		
Raum	Richtgrösse Stadt (Empfehlungen Kanton)	Bemerkungen
Haupträume		
Ess- und Aufenthaltsräume	115 m ² (120 m ²)	4 m ² je Betreuungsplatz und 3,5 m ² je Mittagstischplatz
Bibliothek	80 m ² (70–100 m ²)	In Betreuung integriert (siehe Kap. 4.1.1 unter Bibliothek)
Nebenräume		
Küche	45 m ² (keine Angabe)	Produktionsküche, inklusive Vorräte, Putzraum
Eingangsbereich/Garderobe	45 m ² (keine Angabe)	Garderobe mit persönlichen Ablagen (Eigentumsfächern) für 30 SL
Sanitäre Einrichtungen inkl. IV-WC	45 m ² (keine Angabe)	Inklusive Lavabos und Zahnputzstelle, IV-WC, Dusche
Büro	45 m ² (keine Angabe)	Inklusive Besprechungsmöglichkeit
Total	330 m²	(inklusive Bibliothek)

**Richtwerte für ein Betreuungsangebot Primarschule und Kindergarten
mit 60 Betreuungs- und 30 Mittagstischplätzen**

Raum	Richtgrösse Stadt (Empfehlungen Kanton)	Bemerkungen
Haupträume		
Ess- und Aufenthaltsräume	288 m ² (360 m ²)	Basisfläche (20/10) + 3/4 der entsprechenden Basisfläche als Zusatzfläche*
Bibliothek	80 m ² (70–100 m ²)	In Betreuung integriert (siehe Kap. 4.1.1 unter Bibliothek)
Nebenräume		
Küche	68 m ² (keine Angabe)	Basis 20/10 + 1/4 Zusatzfläche
Eingangsbereich/Garderobe	60 m ² (keine Angabe)	Basis 20/10 + 1/4 Zusatzfläche
Sanitäre Einrichtungen inkl. IV-WC	53 m ² (keine Angabe)	Basis 20/10 + 1/4 Zusatzfläche
Büro	23 m ² (keine Angabe)	Basis 20/10 + 1/4 Zusatzfläche
Total	570 m²	(inklusive Bibliothek)

* Je grösser das Betreuungsangebot, desto grösser die betreuungsinternen Synergien. Deshalb erfolgt die Berechnung mit der Basisfläche des Angebotes einer Betreuung mit 20 Betreuungs- und 10 Mittagstischplätzen sowie ¾ der auf 60/30 (Betreuungsplätze/Mittagstischplätze) hochgerechneten Basisfläche.

4.2.1 Änderungen gegenüber B 12/2016: «Tagesstrukturen in der Volksschule»

- **Bibliothek:** Die Bibliothek wird, wo möglich, in den Betreuungsbereich integriert oder nahe der Betreuung angesiedelt und kann jeweils an den Vormittagen für den Unterricht genutzt werden. Die Nutzung an Nachmittagen z. B. für die Ausleihe oder auch für den Klassenunterricht legt die zuständige Schulleitung fest oder erfolgt in Absprache. Durch die Integration der Bibliothek in den Betreuungsbereich ergeben sich Synergien, und Spitzenbelegungen in der Betreuung (z. B. Dienstag- und Donnerstagnachmittag) können abgedeckt werden.
- **Ess- und Aufenthaltsräume:** Die Fläche je Mittagstischplatz wird um 0,5 m² reduziert.
- **Eingangsbereich/Garderobe:** Reduktion um 20 m², vermehrt sollen für die Garderoben die Verkehrsflächen miteinbezogen werden.

4.3 Raumprogramm Sekundarschule mit Mittagstischangebot

Richtwerte für eine Sekundarschulanlage mit Y Abteilungen

Raum	Richtgrösse Stadt (Empfehlungen Kanton)	Anzahl Räume bei Y Abteilungen		Bemerkungen
		Y ≤ 12	Y ≥ 13	
Klassenzimmer				
Klassenzimmer	80 m ² (mind. 70 m ² , mit Gruppen- raum bis 110 m ²)	Y	Y	
Niveauzimmer	80 m ² (keine Angabe)	Y/3	Y/3	Je 3 Abteilungen 1 Raum
Gruppenräume				
Gruppenraum	40 m ² (mind. 25 m ² , bei Neubauten 35–40 m ²)	Y/2	Y/2	Je 2 Klassenzimmer 1 Gruppenraum
Spezialräume Unterricht				
Werkraum Holz	80 m ² (85 m ²)	1	1	
Werkraum Metall	80 m ² (85 m ²)	1	1	
Maschinenraum Holz	40 m ² (40 m ²)	1	1	Mit Sichtkontakt zum Werkraum
Maschinenraum Metall	40 m ² (40 m ²)	1	1	Mit Sichtkontakt zum Werkraum
Textiles Gestalten	80 m ² (85 m ²)	1	1	
Vorbereitung	40 m ² (keine Angabe)	2	2	
Lageraum (Metall/Holz/Textil)	40 m ² (20–40 m ²)	3	3	
Musikschule	20 m ² (keine Angabe)	2	2	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt; Theorieraum	80 m ² (mind. 70 m ²)	1	2	Ohne Nahrungszuberei- tung (2 Räume ab 16 Abteilungen)
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt; Küche inkl. Vor- rats- und Reinigungsraum	100 m ² (120–130 m ² inkl. Waschkü- che)	1	2	Nahrungszubereitung (2 Räume ab 16 Abteilun- gen), Waschküche im SH mit Hauswart
Bildnerisches Gestalten / Mehrzweck	80 m ² (keine Angabe)	1	1	
Natur und Technik	95 m ² (95 m ²)	1	2	
Vorbereitung Natur und Technik	30 m ² (keine Angabe)	1	1	

Förderung				
Schulsozialarbeit Büro	18 m ² (30 m ² , inkl. Besprechung)	1	1	
Besprechungszimmer	20 m ² (20 m ²)	1	1	
Integrative Förderung	40 m ² (35 m ² ; ½ KLZ)	2	3	
Gemeinschaftsräume				
Aula/Singsaal	200 m ² (keine Angabe)	1	1	
Bibliothek	80 m ² (70–100 m ²)	1	1	
Raum für Mittagsangebot/Verpflegung	80 m ² (4 m ² je SL)	1	2	In Kombination mit anderen Räumen (z. B. Bibliothek, Aula...)
Turnhalle inkl. Nebenräume	Baspo-Norm (Baspo-Norm)	2	3	Fläche gemäss Bundesamt für Sport (BASPO)
Lehrpersonenräume				
Lehrerzimmer	Y × 5 m ² (keine Angabe)	1	1	
Vorbereitungsraum/Sammlung	Y × 7 m ² (keine Angabe)	1	1	
Büro Schulleitung	20 m ² (18 m ² plus Sekretariat)	1	1–2	1 grösseres Büro oder 2 Büro à 20 m ²
Besprechungszimmer	20 m ² (20 m ²)	1	1	

4.3.1 Änderungen gegenüber B+A 29/2012

- **Niveauzimmer:** Bisher 1 Fachzimmer je 6 Klassen, neu 1 Niveauzimmer je Jahrgangsstufe. Der Fremdsprachenunterricht und das Wahlfachangebot werden in Niveaüzügen unterrichtet. Da erfahrungsgemäss in den Niveaus A und C die Gruppengrössen kleiner sind, muss das Niveau B doppelt geführt werden. Dies hat gegenüber dem bisherigen getrennten Modell einen Mehrbedarf an Schulräumen zur Folge. Je Jahrgangsstufe ist ein zusätzlicher Raum in Klassenzimmergrösse notwendig. Im Gegenzug fällt der Raumbedarf für die bisherigen Kleinklassen (Werkschule und Werkjahr) weg.
- **Gruppenraum:** Richtwert bisher 30 m², neu 40 m² oder ½ Klassenzimmer. Schulanlagen verfügen über ein Grundraster, sodass ein Gruppenraum meist der Hälfte eines Klassenzimmers entspricht. Zudem muss es möglich sein, mit einer halben Abteilung im Gruppenraum zu arbeiten.
- **Wirtschaft, Arbeit, Haushalt:** Bei Schulhausgrösse ab 12 Abteilungen bisher 2 kombinierte Hauswirtschaftsräume. Neu getrennte Räume für Theorie und für Nahrungsmittelzubereitung. 2 Räume erst ab 16 Klassen. Grund: Mit dem Lehrplan 21 und der WOST 2017 haben sich Inhalte und Stundendotationen verändert.
- **Informatik:** Mit der Umsetzung des neuen Informatikkonzepts sind keine eigentlichen Informatikräume mehr notwendig.
- **Integrative Förderung (IF):** Zu Beginn der Integrativen Förderung in der Volksschule Stadt Luzern wurde davon ausgegangen, dass diese Förderung ausschliesslich in der Klassengemeinschaft stattfindet, so wie dies auch in den kantonalen Empfehlungen vorgesehen ist. Mit

zunehmender Praxiserfahrung zeigte sich, dass diese Förderung hin und wieder in getrennten Räumen stattfindet. In den Schulhäusern wurden frei stehende Räume für die Integrative Förderung reserviert. Es zeigt sich nun, dass pro 6 Abteilungen ein IF-Raum für die Integrative Förderung in Gruppenzimmergrösse benötigt wird.

- **Raum für Mittagsangebot/Verpflegung:** Gemäss B 12/2016: «Tagesstrukturen in der Volksschule» wurde im Sommer 2018 in allen 6 Sekundarschulanlagen ein Mittagstischangebot eingerichtet, dies mit Mehrfachnutzungen vorhandener Räume und damit ohne zusätzlichen Raumbedarf.

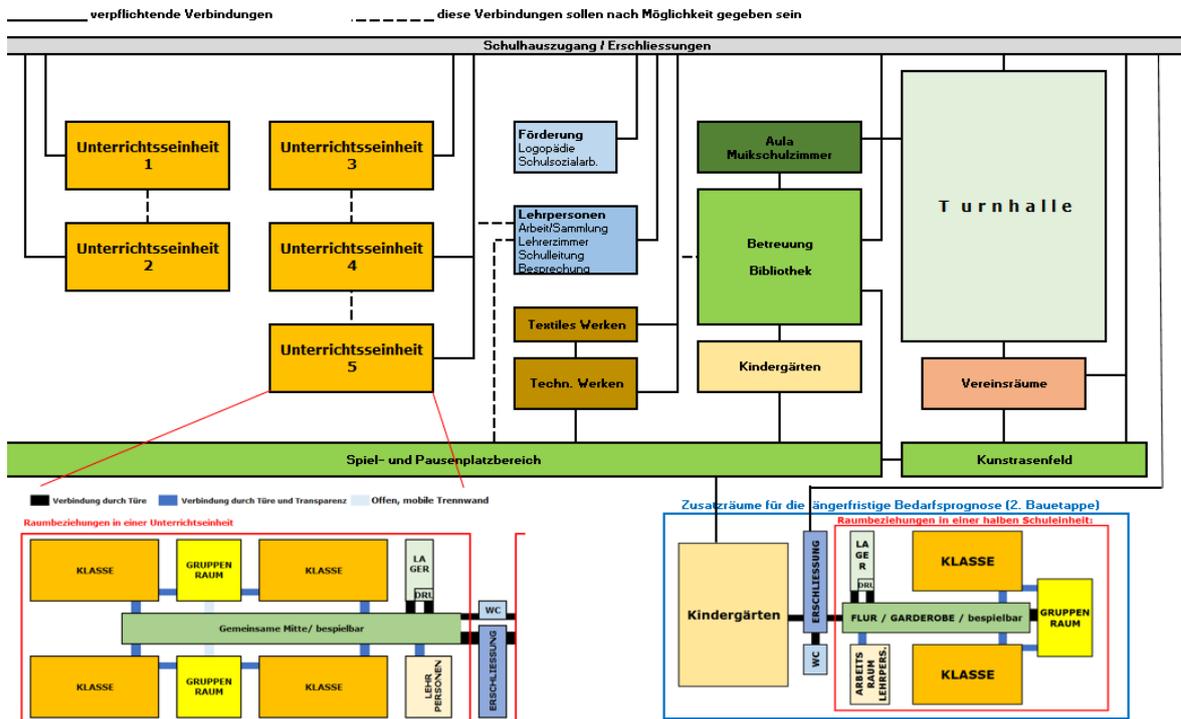
4.4 Raumbeziehungen

Ebenso wichtig wie die vorhandenen Räume ist die Raumstruktur bzw. die Zuordnung der Räume untereinander:

- Grosse Schulanlagen mit 15 und mehr Abteilungen sollen in kleinere betriebliche Einheiten unterteilt sein;
- Gruppenräume sollten bei den Klassenräumen oder in der Nähe angesiedelt sein;
- Fachräume gestalterischer Richtung sollen zwecks fächerübergreifender Projekte nahe beieinanderliegen;
- Aulen und Bibliotheken sollen mit den Betreuungsangeboten kombinierbar sein;
- Die Volksschule ist bestrebt, das Schulhaus zum Quartier hin zu öffnen. Hierfür geeignete Räume wie Aula, Bibliothek, Werkräume sowie Turnhallen sollen zentral im Erdgeschoss situiert werden.

Bei der Bestellung von Schulanlagen für Sanierungen oder Neubauten erstellt die Volksschule jeweils ein Projektpflichtenheft. Darin wird in einem Raumbeziehungsschema die Zuordnung der Räume untereinander abgebildet. Je nach örtlichen Gegebenheiten oder der Situation in den bestehenden Gebäuden kann dies anders aussehen. Das Raumbeziehungsschema wird in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung erstellt.

Raumbeziehungsschema am Beispiel der Erweiterung der Schulanlage Rönimoos:



4.5 Spiel- und Pausenplätze

Spiel und Bewegung sind für die Entwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Konnte früher vor der Haustür und auf der Strasse gespielt werden, ist dies heute vielfach nur noch auf Pausen- und Spielplätzen möglich. Diese sollen Orte der Begegnung sein und zur Stärkung des Quartierlebens beitragen. Neben Rückzugsmöglichkeiten müssen auch vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten angeboten werden, die in einer naturnahen Schulhausumgebung situiert sind. Ein Teil des Pausenplatzes soll überdacht sein. Der partizipative Einbezug von Schule und Quartier fördert die Wohnlichkeit und die Verantwortung gegenüber dem öffentlichen Raum. Sie vermindert Anonymität, Gewaltbereitschaft und Vandalismus. Der sicheren und trotzdem attraktiven Gestaltung von Kinder- und Pausenplätzen muss besondere Beachtung geschenkt werden.

Im B+A 12/2008 vom 9. April 2008: «Volksschul-Pausenplätze: Bedeutung, Gestaltung, Unterhalt und Erneuerung» werden die Funktionenvielfalt sowie die Planungs- und Gestaltungsprinzipien für kinder- und jugendfreundliche Pausenplätze aufgezeigt. Diese Ausführungen haben immer noch Gültigkeit.

In den meisten kantonalen Richtlinien wird darauf verwiesen, dass Schulen den Kindern und Jugendlichen geeignete Aussenräume für die Pausen zur Verfügung stellen. Der durchschnittliche schweizerische Flächenbedarf für Pausen- und Spielplätze liegt in etwa bei 220 m² (160 bis 280 m²) je Klasse oder 11 m² je Schülerin und Schüler. Dabei sind auch die Angebote der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen mitberücksichtigt.

Die Primar- und Sekundarschulhäuser der Stadt Luzern weisen Pausenplatz- und Spielflächen von 17 bis 60 m² je Schülerin und Schüler auf und kommen damit den Empfehlungen aller Schweizer Kantone nach. Hansmelk Rohrer und Christoph Schäfer bezeichnen in ihrer Diplomarbeit zum

Thema «Pausenplätze in der Stadt Luzern» 20 m² je Schülerin und Schüler als den Idealwert. Die Kindergärten verfügen mit wenigen Ausnahmen über Aussenräume von mehr als 200 m².

5 Schlussfolgerungen

Gestützt auf die in diesem Bericht dargelegten Entwicklungen mit ihren Auswirkungen auf die räumlichen Gegebenheiten und Anforderungen gelangt der Stadtrat zu den nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Der Stadtrat will die notwendigen Investitionen in die Bildung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten prioritär tätigen, um der Bevölkerung auch in Zukunft eine gute Volksschule anbieten zu können.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass das definierte Raumprogramm im Gemeindevergleich einem mittleren Standard entspricht und für eine zukünftige Volksschule notwendig ist.
3. Die kantonal vorgegebenen Entwicklungen in der Volksschule Stadt Luzern und die daraus abzuleitenden Konsequenzen sind bei der baulichen Sanierung von Schulanlagen und bei Neubauten – so weit wie möglich – zu berücksichtigen.
4. Mit einer gesamtstädtischen Schulraumentwicklungsstudie will der Stadtrat aufgrund der demografischen Entwicklung eine ganzheitliche Beurteilung, längerfristige Planung und Lösung der Raumbedürfnisse für Unterricht, Arbeit und Betreuung – unter Berücksichtigung der im vorliegenden Bericht dargestellten Bedürfnisse und Beurteilungen von Schulanlagen – aufzeigen.
5. Vor Inangriffnahme der einzelnen Projekte wird das Raumkonzept dem jeweiligen Stand der Schulentwicklung angepasst. Die Sanierungen von Schulanlagen werden so geplant, dass
 - a. die integrativen Unterrichtsformen unterstützt werden und
 - b. die Betreuungsangebote in der Schulanlage oder in unmittelbarer Nähe realisiert werden können.
6. Die Sanierung von Schulanlagen wird aufgrund der im vorliegenden Bericht dargestellten Nutzungsbedürfnisse und des baulichen Zustands priorisiert. Das Raumprogramm findet Anwendung bei neuen Raumbestellungen ab Datum der Behandlung des vorliegenden Berichtes «Volksschule: Raumprogramm 2019–2024» durch den Grossen Stadtrat.
7. Der Stadtrat ist bereit, bei Sanierungen und Neubauten die Möglichkeiten zur Umsetzung der Basisstufe jeweils zu prüfen. Die generelle Ausweitung hin zur flächendeckenden Einführung ist aufgrund der vorhandenen Raumstrukturen in den einzelnen Schulhäusern und aufgrund finanzpolitischer Rahmenbedingungen nicht möglich.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, vom Bericht «Volksschule: Raumprogramm 2019–2024» zustimmend Kenntnis zu nehmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. Februar 2019



Beat Züsli
Stadtpräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht 8 vom 13. Februar 2019 betreffend

Volksschule: Raumprogramm 2019–2024,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

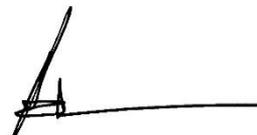
Vom Bericht «Volksschule: Raumprogramm 2019–2024» wird zustimmend Kenntnis genommen.

Luzern, 11. April 2019

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Daniel Furrer
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B 8/2019 Volksschule: Raumprogramm 2019–2024

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 3.4 Integriertes Modell der Sekundarschule auf Seite 9 lautet:

«Die Genehmigung des Regierungsrates für die integrierte Sekundarschule Modell Stadt Luzern ist befristet und aktuell im Evaluationsprozess. Die definitive Fortführung ist noch nicht entschieden.»